

---

# Energiegesetz

vom 24. September 2001 (Stand 1. Januar 2011)

---

*Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998<sup>1)</sup> sowie Art. 34 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.<sup>2)</sup> vom 30. April 1995,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik und dient dem Vollzug der übergeordneten Energiegesetzgebung.

<sup>2)</sup> Es soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

### **Art. 2** Grundsätze und Ziele

<sup>1)</sup> Jede Energie ist sparsam und rationell zu verwenden.

<sup>2)</sup> Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen. Einheimische Energien sind verstärkt zu nutzen. Eine einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern ist zu vermeiden.

<sup>3)</sup> Die Energie ist wirtschaftlich und umweltverträglich bereitzustellen und zu verteilen.

---

<sup>1)</sup> SR [730.0](#)

<sup>2)</sup> KV (bGS [111.1](#))

**Art. 3** Energiepolitik

<sup>1</sup> Der Regierungsrat plant die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone und berücksichtigt die Entwicklung und Anstrengungen der Wirtschaft.

<sup>2</sup> Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept und überprüft es periodisch.

<sup>3</sup> Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

- a) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik;
- b) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen;
- c) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger;
- d) die energiepolitischen Massnahmen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.

<sup>5</sup> Das Energiekonzept bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

**Art. 4** Aufsicht

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht und dem Departement Bau und Umwelt die Aufsicht über den Vollzug der bundesrechtlichen und kantonalen Energiegesetzgebung.

<sup>2</sup> Das Departement Bau und Umwelt kann Weisungen erlassen.

**Art. 5** Vollzug

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über die

- a) Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz sowie die Haustechnik von Bauten (Art. 10);
- b) verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (Art. 11);
- c) Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung (Art. 12).

<sup>2</sup> Das Amt für Umwelt

- a) vollzieht die übrigen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist;
- b) unterstützt die Gemeinden beim Vollzug;
- c) ist Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt.

**Art. 6** Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben \*

<sup>1</sup> Für den Vollzug können die zuständigen Behörden öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

<sup>2</sup> Der Beizug von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Privaten oder privaten Organisationen durch das Amt für Umwelt bedarf der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann ein System der privaten Kontrolle einrichten, durch welches Dritte befugt werden, durch ihre Unterschrift auf dem Nachweis oder durch einen Bericht zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen beim Projekt (Projektkontrolle) und bei der Ausführung (Ausführungskontrolle) eingehalten wurden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung oder die Übertragung von Vollzugsaufgaben vereinbaren. \*

**Art. 7** Ausnahmen

<sup>1</sup> Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt werden.

<sup>2</sup> Wer eine Ausnahmegewilligung beanspruchen will, hat dafür ein Gesuch einzureichen. Von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller können spezifische Nachweise verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft oder befristet werden.

**Art. 8** Nachweis

<sup>1</sup> Ist nach diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen ein Nachweis erforderlich, so ist dieser vor Baubeginn einzureichen. Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit sie für die Beurteilung des Nachweises notwendig sind.

<sup>2</sup> Mit dem Nachweis ist zu belegen, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Der Nachweis ist von den Bauenden zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde überprüft den Nachweis. Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde den Nachweis genehmigt hat.

## II. Energiesparmassnahmen

(2.)

### Art. 9 Grundsatz

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Energierelevante Massnahmen haben sich dabei am Stand der Technik zu orientieren. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen.

### Art. 10 Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz sowie die Haustechnik von Bauten

<sup>1</sup> Neubauten und einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind derart zu erstellen und auszurüsten, dass sie hinsichtlich des Wärme- und Kälteschutzes sowie der Haustechnik dem Stand der Technik entsprechen und dass höchstens 80% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

<sup>2</sup> Dem Stand der Technik haben im Weiteren energierelevante Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten sowie Neuinstallationen von haustechnischen Anlagen (Haustechnik), deren Änderung, Erneuerung und Umbau zu entsprechen.

<sup>3</sup> Die Bauenden haben die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen.

**Art. 11** Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

<sup>1</sup> Neue Bauten, welche zentral beheizt werden und fünf oder mehr Nutzlichkeiten umfassen, sind durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer mit den notwendigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizenergie und Warmwasser auszurüsten. Die Kosten für den Wärmeverbrauch sind überwiegend anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzlichkeiten abzurechnen.

<sup>2</sup> Neue Bauten mit besonders tiefem Energieverbrauch, hohem Anteil an erneuerbarer Energie am Energiebedarf für Warmwasser und Heizung oder einer geringen installierten Wärmeerzeugerleistung können von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit werden.

**Art. 12** Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung

<sup>1</sup> Für den Einbau von Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen.

<sup>2</sup> Anlagen mit geringer Leistung können von der Nachweispflicht befreit werden.

**Art. 13** Weitere Massnahmen

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann den Regierungsrat ermächtigen, weitere Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung einzuführen.

<sup>2</sup> Er kann insbesondere die Erstellung, den Ersatz oder die wesentliche Änderung bestimmter energietechnischer Einrichtungen, Anlagen oder dergleichen als bewilligungspflichtig erklären oder der Nachweispflicht unterstellen und die Erteilung der Bewilligung oder das Gelingen des Nachweises unter anderem vom Gebrauch erneuerbarer Energien, von baulichen oder betrieblichen Massnahmen oder der Verfügbarkeit anderer Energien abhängig machen.

**Art. 14** Vorbild der öffentlichen Hand

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für den kantonalen Bereich Weisungen und für den kommunalen Bereich Empfehlungen erlassen.

**III. Energieversorgung**

(3.)

**Art. 15** Anschlussbedingungen für Eigenproduzentinnen oder Eigenproduzenten

<sup>1</sup> Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sind im Rahmen des Bundesrechts verpflichtet, die von Eigenproduzentinnen oder Eigenproduzenten angebotene Überschussenergie abzunehmen und zu vergüten.

<sup>2</sup> In Streitfällen setzt das Departement Bau und Umwelt die Anschlussbedingungen für Eigenproduzentinnen oder Eigenproduzenten fest. Es berücksichtigt dabei insbesondere das Verhältnis zwischen Produktionskosten und Übernahmepreis.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat ist befugt, bei Bedarf einen Ausgleichsfonds zu schaffen.

**Art. 16** Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Die Erstellung, der Ersatz, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

<sup>2</sup> Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Anlagen für den Betrieb zur Notstromversorgung bei Netzausfall;
- b) Probeläufe von geringer Dauer;
- c) kleinere Anlagen, welche nicht ganzjährig betrieben werden, für Bauten, die nicht durch das Verteilnetz erschlossen sind.

**IV. Förderung**

(4.)

**Art. 17** Information und Beratung

<sup>1</sup> Das Amt für Umwelt informiert und berät die Öffentlichkeit sowie die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien.

<sup>2</sup> Es kann gemäss den Weisungen des Departements Bau und Umwelt private Fachleute oder Organisationen zur Mitarbeit beiziehen.

**Art. 18** Förderungsprogramme

<sup>1</sup> Der Kanton fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten mittels Förderungsprogrammen:

- a) Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;
- b) die Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Fachleuten;
- c) die Information, Beratung und das Marketing im Energiebereich.

Förderungsleistungen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge. Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung bestimmt werden.

<sup>2</sup> Das Departement Bau und Umwelt erarbeitet die Förderungsprogramme. Der Regierungsrat beschliesst über die Förderungsprogramme und sorgt für die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel als Rahmenkredit.

<sup>3</sup> Auf Förderungsleistungen besteht kein Anspruch.

**V. Schlussbestimmungen**

(5.)

**Art. 19** Auskunfts- und Informationspflicht

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zu statistischen Zwecken Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

<sup>2</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen.

**Art. 20** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinderäte kann an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Umwelt kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements Bau und Umwelt kann an den Regierungsrat rekurriert werden.

**Art. 21**      Gebühren

<sup>1</sup> Kantonale Behörden erheben Gebühren nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Gemeinden erheben Gebühren nach dem Gesetz über die Gebühren der Gemeinden<sup>2)</sup>.

**Art. 22**      Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird auf alle laufenden Verfahren angewendet.

**Art. 23**      Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über die vorläufige Einführung der Energiegesetzgebung<sup>3)</sup> wird aufgehoben.

**Art. 24**      Vollzugsvorschriften

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen.

**Art. 25**      Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 40 000.– bestraft.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>4)</sup>. \*

**Art. 26**      Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> bGS [233.2](#)

<sup>2)</sup> bGS [153.2](#)

<sup>3)</sup> bGS 750.1

<sup>4)</sup> Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

<sup>5)</sup> Die Referendumsfrist ist am 27. November 2001 unbenützt abgelaufen (vgl. RRB vom 18. Dezember 2001)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>6)</sup>.

---

<sup>6)</sup> 1. Januar 2002 (RRB vom 18. Dezember 2001)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
26.06.2006	01.10.2006	Art. 6	Titel geändert	943
26.06.2006	01.10.2006	Art. 6 Abs. 4	eingefügt	943
13.09.2010	01.01.2011	Art. 25 Abs. 2	geändert	1173 / Abl. 2010, S. 1124

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Art. 6	26.06.2006	01.10.2006	Titel geändert	943
Art. 6 Abs. 4	26.06.2006	01.10.2006	eingefügt	943
Art. 25 Abs. 2	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / Abl. 2010, S. 1124